

Geschäftsbedingung Wartungsvertrag

Stand 2022, Rev. 2.0



1. Gegenstand

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen zum HygieneService-Vertrag ergänzen den Inhalt von Verträgen, welche den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unterliegen.

2. Inbegriffene Leistungen

Die Leistungen, welche die Frei AquaService AG, nachstehend «FAS» genannt, im Rahmen des jeweils abgeschlossenen HygieneService-Vertrages, nachstehend «Vertrag» genannt, erbringt, werden in den zum jeweiligen HygieneService-Vertrags-typ zugehörigen separaten Leistungsbeschrieben spezifiziert.

Alle Leistungen, die nicht im HygieneService-Vertrag aufgeführt sind, werden separat in Rechnung gestellt.

3. Nicht inbegriffene Leistungen

Material und Ersatzteile, Spül- und Reinigungsmaterial sowie Verbrauchsmaterial-Lieferung gehen, sofern dies in den Leistungsvereinbarungen nicht anders vermerkt ist, zu Lasten des Kunden.

Störungsbehebungen und Reparaturen sind nur dann Gegenstand des Vertrages, wenn dies im Leistungsbeschrieb ausdrücklich so vorgesehen ist. In jedem Falle, d.h. auch wenn der Leistungsbeschrieb Störungsbehebungen und Reparaturen beinhaltet, ist die Behebung von Störungen und/oder Schäden ausgeschlossen, welche aus folgenden Ursachen entstehen: Stromunterbruch (insbesondere infolge ausgeschaltetem Hauptschalter; Defekt einer elektrischen Leitung; defekte Sicherung etc.); leerer Salztank bzw. leere Behälter bei Dosieranlagen; unsachgemässe Bedienung; Eingriffe Dritter; äussere, mit der Anlage nicht zusammenhängende Einwirkungen (z.B. Feuer, Wasser, Blitzschlag, Erdbeben, Gefrieren von Leitungen, Korrosionsschäden, höherer Gewalt, Verschulden der Anlagen-Eigentümerschaft, Drittverschulden etc.).

Vom Vertrag nicht abgedeckte Leistungen unserer Servicetechniker werden nach Aufwand zu unseren üblichen Ansätzen verrechnet.

Auf Wunsch des Kunden, können auch Einsätze zwischen 20:00 - 22:00 Uhr mit einem Zuschlag von 50 %, und Einsätze zwischen 22:00 - 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen mit einem Zuschlag von 100 %, vereinbart werden.

4. Vertragsdauer

Der Vertrag wird jeweils für ein Kalenderjahr abgeschlossen, welches auch bereits angebrochen sein kann. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, sofern er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Bei einem Austausch der Anlage mit einem FAS Produkt wird der bestehende Vertrag seitens FAS gekündigt und die Umschreibung (des Vertrages) auf das neue FAS Produkt angeboten. Wird das Objekt, in welchem sich die Anlage befindet, vom Vertragspartner verkauft, die Anlage durch ein Fremdprodukt ersetzt oder die Anlage ausser Betrieb genommen, so ist der Vertrag vom Vertragspartner fristgerecht gemäss den vorstehenden Bestimmungen zu kündigen.

5. Preise und Rechnungsstellung

Der auf dem Vertrag ausgewiesene bzw. der gemäss nachstehender Ziffer 5 angepasste Abonnementspreis wird nach erfolgtem erstem Anlagebesuch (sei dieser zu Wartungs-, Störungsbehebungs- und / oder Reparaturzwecken erfolgt) in Rechnung gestellt. Verwendete Ersatzteile und (Verbrauchs-) Materialien werden zusätzlich verrechnet. Beinhaltet der Vertrag gemäss Leistungsbeschrieb Leistungen von FAS zur Störungsbehebung / Reparatur und erfolgt der Vertragsschluss während des bereits laufenden Kalenderjahres, so wird der auf die Wartung entfallende Teil des Abonnementspreises vollständig, der auf die Störungsbehebung / Reparatur entfallende Teil des Abonnementspreises pro rata in Rechnung gestellt. Die Mehrwertsteuer wird jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Satz verrechnet. Der Abonnementspreis ist auch dann in vollem Umfang geschuldet, wenn FAS den Service, wegen eines «Dritten» nicht ausführen kann bzw. darf. FAS ist berechtigt, für Mahnungen eine Bearbeitungsgebühr von CHF 10.- pro Mahnung in Rechnung zu stellen.

6. Preisanpassung

FAS ist berechtigt, den auf dem Vertrag ausgewiesenen Abonnementspreis einseitig jährlich jeweils, um maximal 5 % gegenüber dem Vorjahr zu erhöhen - erstmalig für das zweite Vertragsjahr. Die Orientierung über eine allfällige Preisanpassung erfolgt in der Regel gleichzeitig mit der Rechnungsstellung für das betreffende Jahr.

7. Gewährleistung und Garantie

Die FAS gewährleistet die fachgerechte Ausführung der unter diesem Vertrag zu erbringenden Servicearbeiten und die Verwendung von geeigneten Materialien. Für Neuanlagen gilt die Garantiezeit gemäss dem der Installation zu Grunde liegenden Vertrag. Die Garantiefrist auf Arbeit und auf Bestandteile der Anlage, welche auf Kosten des Vertragspartners ersetzt oder repariert werden, beträgt 6 Monate ab Ausführung der Arbeit bzw. des Ersatzes oder der Reparatur.

8. Haftung und Haftungsausschluss

Von jeder Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweislich infolge mangelhafter Erbringung der Vertragsleistungen durch FAS entstanden sind (sondern z.B. infolge natürlicher Abnutzung, übermässiger Beanspruchung oder infolge anderer, nicht von FAS zu vertretenden Gründe). In keinem Fall bestehen Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand (d.h. der Anlage) selbst entstanden sind (indirekte Schäden oder Mangelfolgeschäden), wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Frostschäden, Verlust von Aufträgen und/oder entgangener Gewinn. Für verborgene Mängel der Bauseitigen Installation, die bei ordnungsgemässer Durchführung der Servicearbeiten nicht entdeckt wurden, übernimmt FAS keine Haftung. Garantie und Haftung erlöschen, wenn an der Anlage ohne Einverständnis von FAS Änderungen oder Eingriffe irgendwelcher Art vorgenommen wurden, ebenso, wenn die Durchführung von Reparatur- und / oder Revisionsarbeiten, die von FAS als notwendig erachtet werden, abgelehnt oder unterlassen werden. Für Ansprüche gestützt auf mangelhafte Beratung oder dergleichen oder wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten wird jede Haftung wegbedungen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten jeweils nur, sofern und soweit sie gesetzlich zulässig sind. Sie gelten nicht bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit der FAS. Die Haftung für Hilfspersonen ist auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit wegbedungen.

9. Schriftformvorbehalt für abweichende Abreden

Von den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages abweichende Abreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten und von den Parteien unterzeichnet sind.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag sind ausschliesslich der ordentlichen Gerichte am Sitz der FAS zuständig.

Frei AquaService AG

Hauptstrasse 210
4147 Aesch BL